

953

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schmerbachtal von Fürth und Hammelbach“ vom 13. September 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

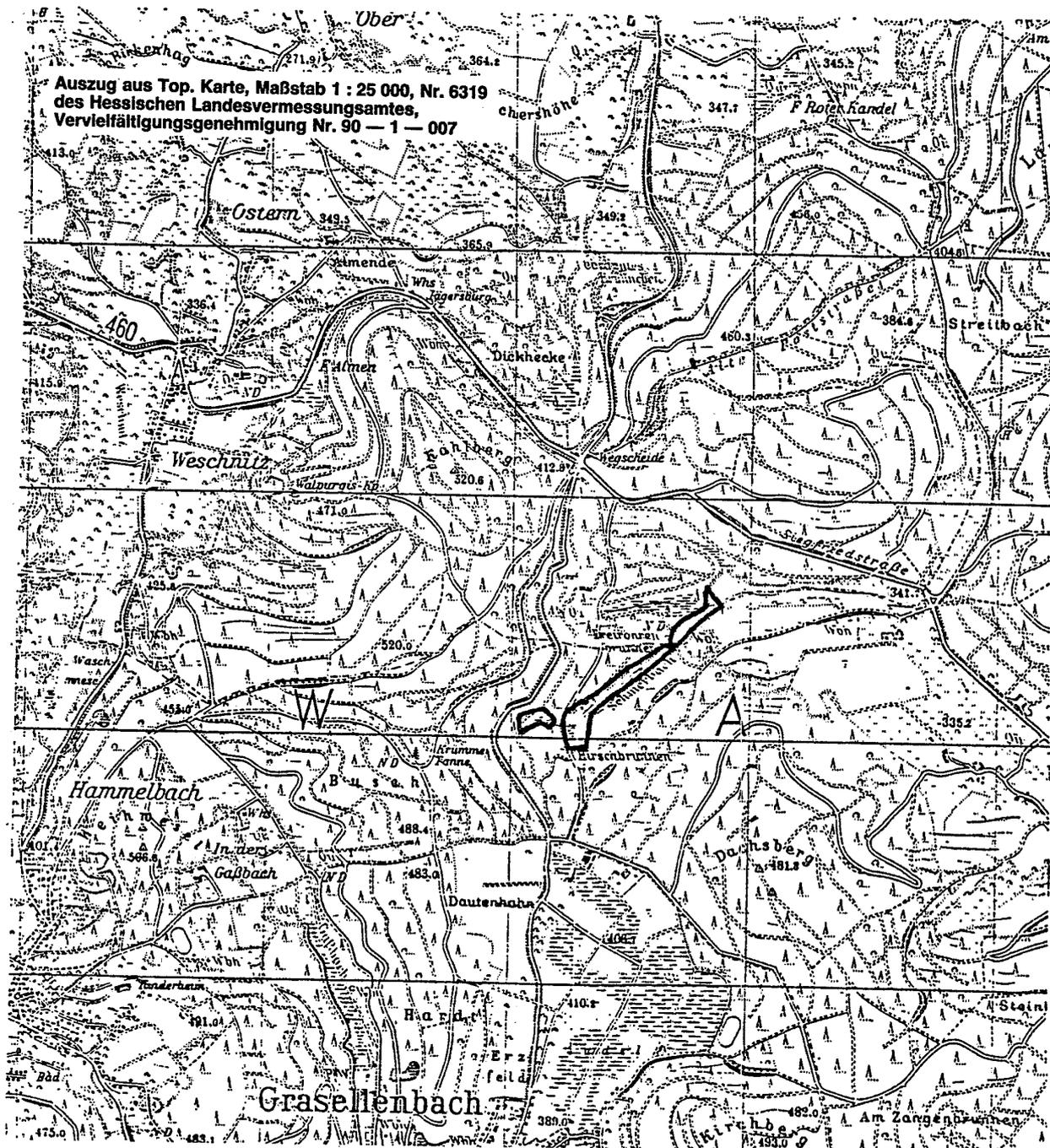
(1) Das teilweise brachgefallene Waldwiesenbachtal am Oberlauf des Schmerbaches und die bewaldeten Hochmoorbereiche der Kleinen Hirschwiese nordöstlich von Hammelbach werden in den

Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schmerbachtal von Fürth und Hammelbach“ umfaßt Teilflächen der Flur 15, Gemarkung Hammelbach, Gemeinde Grasellenbach, und Flur 4, Gemarkung Fürther Centwald, Gemeinde Fürth, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 4,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.



§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, Reste der ehemals im Naturraum Sandstein-Odenwald verbreiteten Magerrasen- und Flachmoorpflanzengesellschaften als Standorte bestandsgefährdeter Pflanzenarten zu sichern und zu regenerieren. Weiterhin gilt es, den im Schmerbachtal vorhandenen Quellmoorbereich und Erlenbruchwald zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Grünlandflächen, auch der bereits brachgefallenen ehemaligen Wiesen, und die vollständige Beseitigung der in dem Quellmoorbereich, der Bachau und dem Erlenbruchwald vorhandenen Fichten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge aufsteigen oder landen zu lassen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Entwicklung natürlicher Waldgesellschaften durch Umwandlung von Nadelholzbeständen in strukturreichen Laubwald und zur Erhöhung der Stabilität und Stufigkeit der Bestände;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11, 12 und 13 genannten Einschränkungen;

3. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern ohne Sohlenvertiefung in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar mit Abtransport des Grabenaushubmaterials und des Mähgutes;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild, jedoch ohne Fallenjagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge aufsteigen oder landen läßt;
10. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 10 wäscht oder pflegt;
11. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 11 umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
13. Tiere entgegen § 3 Nr. 13 weiden läßt;
14. Hunde entgegen § 3 Nr. 14 frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt — „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße Odenwald“ — vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsverordnung vom 27. Juni 1990 (StAnz. S. 1772), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 13. September 1990

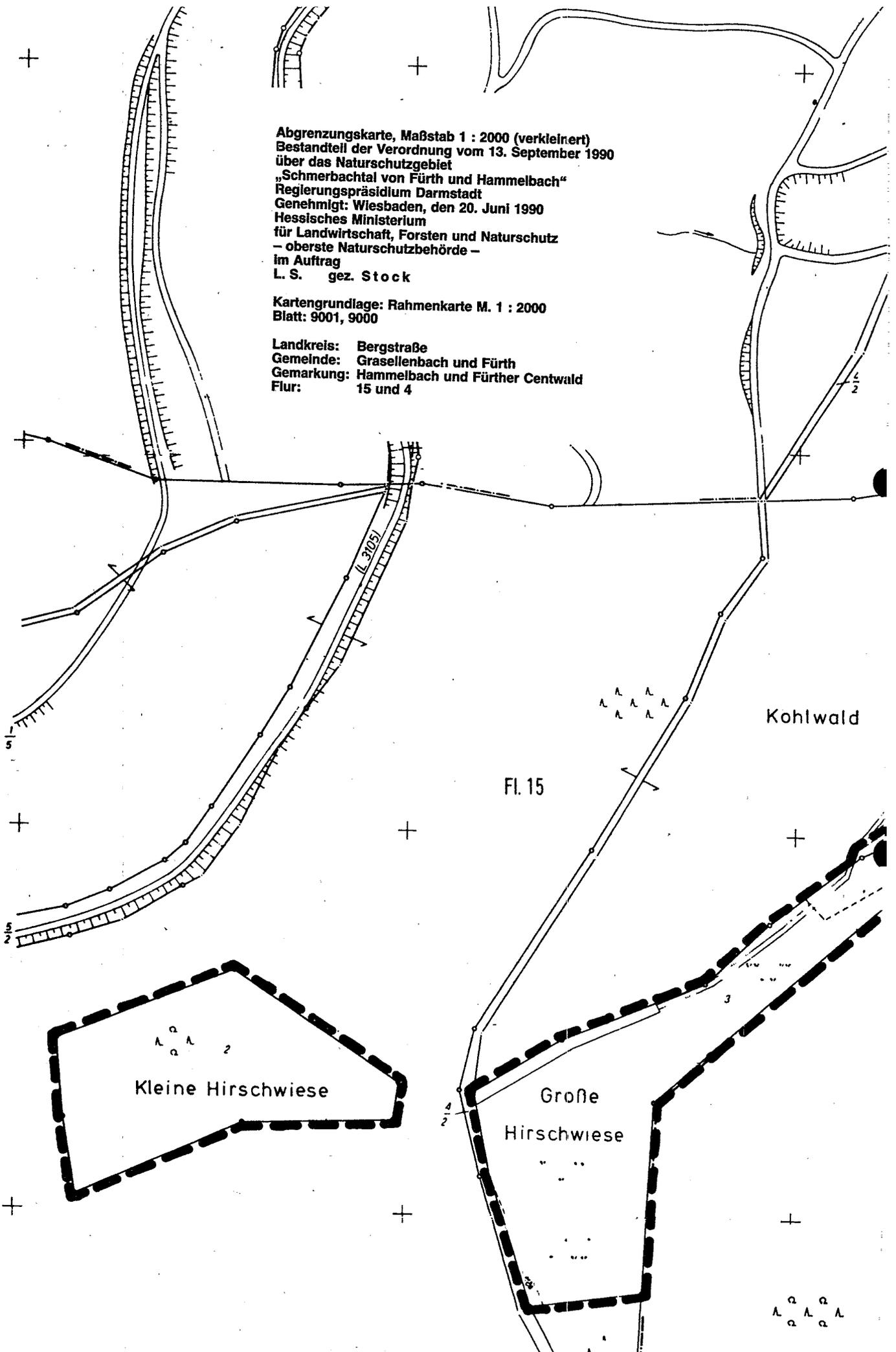
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

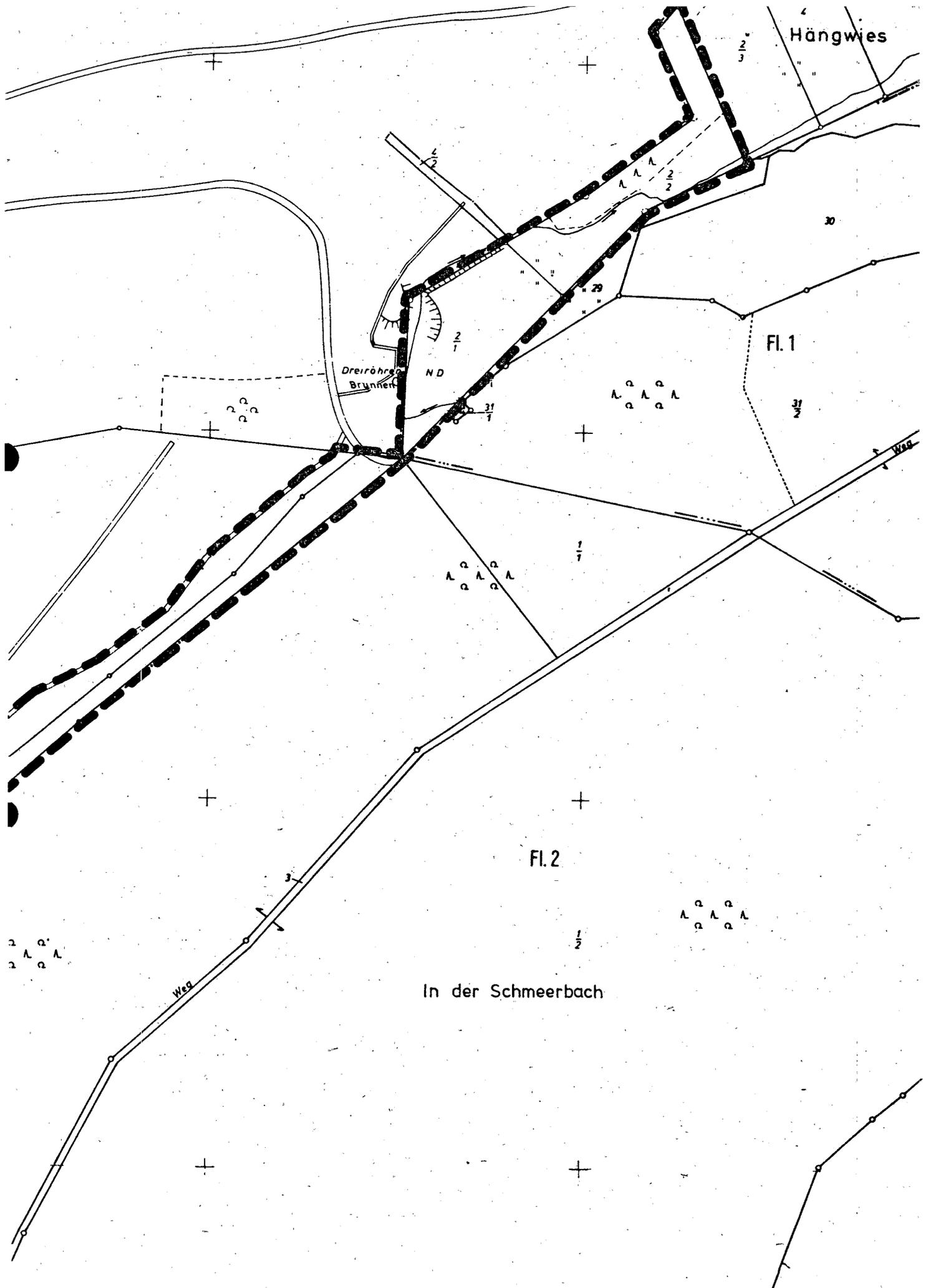
StAnz. 40/1990 S. 2014

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2000 (verkleinert)
Bestandteil der Verordnung vom 13. September 1990
über das Naturschutzgebiet
„Schmerbachtal von Fürth und Hammelbach“
Regierungspräsidium Darmstadt
Genehmigt: Wiesbaden, den 20. Juni 1990
Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
– oberste Naturschutzbehörde –
im Auftrag
L. S. gez. Stock

Kartengrundlage: Rahmenkarte M. 1 : 2000
Blatt: 9001, 9000

Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Grasellenbach und Fürth
Gemarkung: Hammelbach und Fürther Centwald
Flur: 15 und 4





Hängwies

Dreiröhren
Brunnen

Fl. 1

Fl. 2

In der Schmeerbach

Weg

Weg

2
2

2
2

2
2
2
2

2
2
2
2

3
2

2
2
2
2

1
2

2
1

2
2

2
2

30

N D

3
1

+

+

+

+

+

+

+